



# Natur genießen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten - Landwirtschaft

Stand 12.08.2022

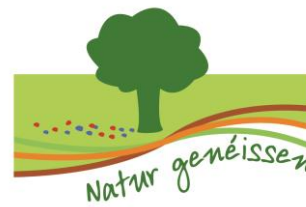
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Standort	1.	<b>Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen</b>	<p><b>SICONA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen.</li> <li>• Mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Landesgrenzen liegen.</li> <li>• Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</li> </ul> <p><b>Naturparke</b> Der Betriebssitz muss sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb Luxemburg befinden, und mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke liegen, oder</li> <li>• in einem Naturpark befinden, und mindestens 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke und/oder der Grenzen der SICONA Gemeinden liegen.</li> </ul> <p>Die Auslandsflächen dürfen 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht überschreiten.</p> <p>Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</p>	Flächenanträge (Inland und Ausland)

Weiterbildung	<b>2.</b>	<b>Weiterbildung</b>	<p>Der Betrieb verpflichtet sich an Weiterbildungen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 4 Stunden pro Jahr,</li> <li>• im In- und/oder Ausland,</li> <li>• zu Themen, die in Verbindung mit den vorliegenden Kriterien stehen. Diese Themen beinhalten unter anderem Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente.</li> </ul> <p>SICONA//Der zuständige Naturpark bietet jährlich eine bis zwei Weiterbildungen an. Die gesamte Stundenzahl dieser Weiterbildungen wird angerechnet. Weitere Veranstaltungen können auf Anfrage und durch Vorlage von Programm und/oder Teilnahmebestätigung durch SICONA//den zuständigen Naturpark anerkannt werden. Eine mögliche Anerkennung sollte im Voraus bei SICONA//dem zuständigen Naturpark angefragt werden.</p>	Teilnahmebestätigungen und/oder SER Aufstellung der mitgemachten Weiterbildungen
Vermarktung	<b>3.</b>	<b>Sensibilisierung und Information</b>	<p>Der Betrieb verpflichtet sich alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen des Projektes für die Öffentlichkeit teilzunehmen (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen).</p> <p>Bei betriebsspezifischer Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden) muss das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit muss zum Ziel haben, das Projekt Natur(park) genéissen, sowie den eigenen Betrieb hervorzuheben. Darüber hinaus informiert der Betrieb nach Möglichkeit die Kunden über sein Angebot.</p> <p>Die Präsentation des Logos auf dem Betrieb ist obligatorisch.</p>	Dokumentation der Aktivität (bspw. Foto)

Regionalität	4.	<b>Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i>-Produkten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur Produkte welche nach den <i>Natur genéissen</i>-Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden.</li> <li>- <i>Natur genéissen</i>-Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und/oder erkennbar gemacht werden.</li> <li>- Beim Verkauf ab Hof müssen <i>Natur genéissen</i>-Produkte also solche gekennzeichnet, bzw. erkennbar sein.</li> <li>- Zugekaufte Produkte ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label müssen getrennt gelagert werden und gekennzeichnet sein.</li> <li>- Zugekaufte Produkte, ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label, müssen bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet sein.</li> </ul>	Verkaufsbelege/Rechnungen/Lieferscheine
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	5.	<b>Landschaftspflegeprämie</b>	Der Betrieb nimmt am Programm der Landschaftspflegeprämie teil, im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt. <i>(Règlement grand-ducal du 24 août 2016 instituant une prime à l'entretien du paysage et de l'espace naturel)</i>	Teilnahmebestätigung
	6.	<b>Genetisch veränderte Futtermittel</b>	Der Einsatz von genetisch veränderten Futtermitteln ist auf dem gesamten Betrieb verboten. Dies gilt auch für alle in der Kälberaufzucht eingesetzten Futtermittel (z.B. Milchaustauscher, Aufzuchtfutter).	Einkaufsbelege
	7.	<b>Kulturreichhaltigkeit im Ackerland</b>	<p>Bemerkung:</p> <p><i>Das Ziel dieses Kriteriums ist es, eine weite Fruchtfolge im Ackerland zu erreichen. Um eine Kontrolle zu ermöglichen wird die Anzahl der Hauptkulturen betrachtet.</i></p> <p>Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10% der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt</p>	Kontrolle der Flächenanträge ggf. Vor-Ort Kontrolle

			<p>werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.          Temporäres Grünland/Feldfutter wird auch als Hauptkultur berücksichtigt.          Bei reinen Grünlandbetrieben gilt dieses Kriterium als erfüllt.          Bei Betrieben, die auf 100% der Ackerfläche während mindestens 4 Jahren von 5 Jahren nur Feldfutter anbauen, gilt dieses Kriterium auch als erfüllt.</p>	
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	<b>8.</b>	<b>Maisanteil an der Ackerfläche</b>	<p>Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche bis zu 30 % ist ohne weitere Maßnahmen zugelassen.</p> <p>Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche zwischen 30 % und 50 % ist nur unter Einhaltung folgender Maßnahmen zugelassen, einzeln oder in Kombination, auf der Hälfte der Maisflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischenfrüchte und Untersaaten, wie Option 1 der AUKM 462 (Code ZF), mit oder ohne Teilnahme am Förderprogramm</li> <li>- Keine ganzflächige Herbizidanwendung, wie Option 3 der AUKM 442 (Code HB2), mit oder ohne Teilnahme am Förderprogramm</li> <li>- Mais in Mischkultur mit Stangenbohnen anbauen</li> </ul> <p>Ein Maisanteil über 50 % ist nicht erlaubt.</p>	<p>Teilnahmebestätigungen AUKM 462 und 442          ggf. Vor-Ort Kontrolle</p>
	<b>9.</b>	<b>Engagement zum Thema Nachhaltigkeit auf Betriebsebene</b>	<p>Das Ziel ist eine regelmäßige Bewertung der Nachhaltigkeit des Betriebes, welche zu einer Bewusstseinsbildung gegenüber betrieblicher Nachhaltigkeit beitragen soll. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung betrachteten Betriebseigenschaften sollten z.B. die Nährstoffflüsse, den Energieverbrauch, den Humushaushalt und/oder den Bodenschutz umfassen.</p> <p>Der Betrieb hat 3 Varianten zur Auswahl:</p> <p>9.1. <i>Betriebliche Nachhaltigkeitsbilanzierung</i> (Nährstoffbilanz, Energieverbrauch) durch <i>CONVIS</i> (*) inklusiv spezifische Beratung, jährlich</p>	<p>Bericht einer Nachhaltigkeitsbilanzierung oder -analyse, je nach ausgewählter Variante.</p> <p>Bei Auswahl der Möglichkeit 9.3.          „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“:</p> <p>- Teilnahmebescheinigung(en) an SICONA-Weiterbildung(en) zur praktischen Bodenbewertung</p>

			<p>9.2. ganzheitliche Nachhaltigkeitsanalyse mit <i>SMART Farm-Tool</i> durch <i>IBLA</i> (*), alle 5 Jahre</p> <p>9.3. Erfüllen der Bedingungen zum Thema „<i>nachhaltige Bodenbewirtschaftung</i>“. In dieser Variante engagiert sich der Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Teilnahme an einer SICONA-Weiterbildung zum Thema praktische Bodenbewertung, mindestens alle 2 Jahre</li> <li>zur Durchführung des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i>, auf mindestens 2 (Teil-) Flächen jedes Jahr, jeweils mit Ausfüllen des entsprechenden Aufnahmebogens</li> <li>zum Ausfüllen und Archivieren des „<i>Natur genéissen - Fragebogen zum betrieblichen Bodenmanagement</i>“, mindestens alle 5 Jahre</li> <li>zu einer Humusanalyse je Schlag (alle Schläge, außer dem ungedüngten Extensivgrünland unter Bewirtschaftungsvertrag) in einem hierfür akkreditierten Labor, mindestens alle 5 Jahre</li> </ol> <p>In einem Zeitraum von 5 Jahren muss die Bodenqualität von mindestens 10 unterschiedlichen repräsentativen (Teil-) Flächen anhand des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i> bewertet werden. Die in den Bewertungsbögen dokumentierten Ergebnisse müssen aufbewahrt werden.</p> <p>Empfehlung: Für die Entzerrung des zeitlichen Aufwandes und zur Verbesserung des Lerneffektes wird empfohlen, die gesamte Betriebsfläche zu unterteilen und jährlich für etwa 1/5 der Flächen Bodenproben, Humusanalysen, praktische Bodenbewertung anhand des Fragebogens vorzusehen.</p> <p>(* <a href="http://convis.lu">convis.lu</a>, <a href="http://ibla.lu">ibla.lu</a>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgefüllte Aufnahmebögen des Trierer Bodenqualitätstest</li> <li>- Ausgefüllte <i>Natur genéissen</i>-Fragebogen zum betrieblichen Bodenmanagement</li> <li>- Ergebnisse der Humusanalysen</li> <li>- Flächenantrag bzw. Bewirtschaftungsverträge ohne Düngung auf Grünland</li> </ul>
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	10.	<b>Umweltbezogene Auflagen für die Düngung</b>	<p>Der Betrieb muss über eine Düngeplanung verfügen. Diese kann durch den Landwirt oder einen Düngeberater erstellt werden.</p> <p>Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit (Schutzzonen, Biotopkatasterflächen und Flächen, die in Wasserschutzgebieten oder an Gewässern liegen) sind in der Düngeplanung zu vermerken und mit geringeren Düngergaben zu berücksichtigen. Dabei sind die entsprechenden Angaben des RGD des 1. August 2018 zu geschützten Biotopen (<i>Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et</i></p>	<p>Schlagbezogene Düngeplanung</p> <p>Parzellenpass</p>



			<p>précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives), sowie des Leitfadens zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope des MDDI und die Bestimmungen der Verordnungen (RGD) zu den betroffenen Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten einzuhalten.</p>	
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	<b>11. Beratung in Wasserschutzgebieten</b>		<p>Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten ist eine jährliche Wasserschutzberatung durch eine offizielle, für Wasserschutzberatung zugelassene Beratungsstelle Pflicht.</p>	Beratungsnachweis
	<b>12. Nachhaltige Pflanzenschutzstrategie</b>		<p>Konventionelle Betriebe müssen eine Beratung durchführen lassen, um den Pflanzenschutzmittel-Einsatz zu reduzieren und Alternativen aufzuzeigen. Diese ist durch eine Teilnahme am Modul 17b "Methoden der biologischen Landwirtschaft" des Règlement ministériel du 9 novembre 2017 (Mémorial A 997) über die Beratungsmodule durch zu führen.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p>	<p>Parzellenpass</p> <p>Beratungsbeleg</p>
	<b>13. Ökologische Abfallwirtschaft</b>		<p>Erfolgreiche Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betriber“. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt, dessen Umsetzung jährlich durch die SDK geprüft wird, nach 5 Jahren zweijährlich. Betriebe die die Kriterien erfolgreich umsetzen, werden mit dem Label „SuperDrecksKëscht fir Betriber“ ausgezeichnet.</p>	Label SuperDrecksKëscht fir Betriber

Biodiversität und Landschaftspflege	<b>14. NATURA 2000-Flächen</b>	<p><b>SICONA</b></p> <p>Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des SICONA gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p> <p><b>Naturparke</b></p> <p>Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des Naturparks gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p>	Beratungsnachweis
	<b>15. Naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb</b>	<p>Mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg müssen Strukturelemente und naturnahe Flächen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 3 % der Nutzfläche sind als Strukturelemente zu erhalten.</li> <li>• Für die restlichen 2 % können auch naturnah bewirtschaftete Flächen angerechnet werden.</li> </ul> <p>SICONA// der zuständige Naturpark erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb an SICONA gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt.</p> <p>SICONA unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen.</p> <p>Definitionen der naturnahen Flächen und Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang.</p>	<p>Biodiversitätsverträge</p> <p>Agrarumweltverträge</p> <p>Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle</p> <p>SICONA-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes</p>





## Natur genießen - Zusätzliche Umweltleistungen zur Auswahl für regionale Qualitätsproduzenten – Landwirtschaft

(Mindestens 18 Punkte müssen erreicht werden)

	Nr.	Punkte	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	16.	A) 5 Punkte	<b>Vielfältige Fruchtfolgen</b>  <b>*Nicht für Bio-Betriebe wählbar</b>  <b>** Nur eine Option wählbar</b>	A) Teilnahme am Fruchtfolgeprogramm 452 der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen mit der gesamten Ackerfläche.	Nachweis Teilnahme am Programm 452  Flächenantrag  Gegebenenfalls Saatgutrechnungen
		B) 5 Punkte		B) Jährlicher Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10% der Ackerfläche betragen müssen. Sollten mehr als 5 verschiedene Kulturen angebaut werden, so können diese mit der 5. Kultur zusammengerechnet werden, um die 10% zu erreichen. Alle Winter- und Frühjahrs-Hauptkulturen inklusive temporäres Grünland/Feldfutter sind erlaubt. Maximaler Anteil pro Frucht 50%, bei Mais 30%.	
C) 4 Punkte	C) Dieses Kriterium wird bei reinen Grünlandbetrieben als erfüllt angesehen.				
	17.	Max. 4 Punkte  2 Punkte pro Option	<b>Zwischenfrucht-anbau und Mulchsaattechnik</b>  <b>*Nicht für Bio-Betriebe wählbar</b>	Teilnahme am Programm 462 Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen  Option 1: Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen  Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen	Nachweis über Teilnahme am Programm 462



Boden-, Wasser- und Klimaschutz	<b>18.</b>	<p>Max. 6 Punkte:</p> <p>A) 2 Punkt pro Option</p> <p>B) 2 Punkt</p>	<p><b>Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Ackerland</b></p> <p><b>*Nicht für Bio-Betriebe wählbar</b></p>	<p>A) Teilnahme am Programm 442 Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen Optionen 1 bis 4.</p> <p>Option 1 muss auf 100 % des Wintergetreides angewandt werden.</p> <p>Optionen 2 bis 4 müssen auf 2/3 der Fläche der jeweiligen Kulturen angewandt werden.</p> <p>B) Verzicht auf Wachstumsregler/Halmverkürzer</p>	<p>Nachweis über Teilnahme am Programm 442</p> <p>Parzellenpass</p> <p>Vor-Ort Kontrolle</p>
	<b>19.</b>	<p>Max. 6 Punkte</p> <p>3 Punkte pro Option</p>	<p><b>Verzicht auf Insektizide</b></p>	<p>A) Totalverzicht auf Insektizideinsatz in der Kultur</p> <p>B) Totalverzicht auf insektizide Saatgutbeize</p>	<p>Einkaufsbelege</p> <p>Parzellenpass</p> <p>Vor-Ort Kontrolle</p> <p>Saatgutetikett, resp. Beizetikett</p>
	<b>20.</b>	<p>17 Punkte</p>	<p><b>Biologische Landwirtschaft</b></p>	<p>Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus. Mindestens EU-Zertifizierung und darüber hinaus Einhaltung der im Programm 013 Biologische Landwirtschaft der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen geltenden Anforderungen.</p> <p>Dieses Kriterium ist auch wählbar für Betriebe die sich in Umstellung auf Bio befinden oder teilumgestellt sind. Die Anzahl der zu vergebenden Punkte wird proportional zum Anteil des Standard-Outputs der aus dem umgestellten Betriebsteil stammt, berechnet.</p> <p>(nicht kombinierbar mit den Kriterien: Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau und Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel)</p>	<p>Bio-Zertifizierung, Nachweis über Teilnahme am Programm „Biologische Landwirtschaft“ (013)</p>

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	21.	<p>A) Option 1: 3 Punkte</p> <p>Option 2: 3 Punkte</p> <p>Option 3: 3 Punkte</p> <p>Option 4: 2 Punkte</p> <p>(Optionen 1, oder 2 oder 3 sind wählbar und Option 4)</p> <p>B) 2 Punkte</p>	<p><b>Verlustarme Ausbringtonchnik für Wirtschaftsdünger</b></p>	<p>A) Teilnahme am Programm 472 der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen: Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist</p> <p>Option 1: Code L1 Schleppschlauch und Schleppschuhtechnik</p> <p>Option 2: Code L2 Injektortechnik inklusive Strip-Till</p> <p>Option 3: Code L3 CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger</p> <p>Option 4: Code C Kompostierung von Festmist (min. 200 t Festmist/Jahr)</p> <p>B) Kompostierung von Festmist (unter 200 t Festmist/Jahr)</p>	<p>Nachweis über Teilnahme am Programm 472</p> <p>Vor-Ort Kontrolle</p>
Biodiversität und Landschaftspflege	22.	<p>A) 1 Punkt pro 0.25 % Betriebsfläche für Strukturelemente</p> <p>B) 1 Punkt pro 0.5 % Betriebsfläche für naturnahe Flächen</p>	<p><b>Naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb</b></p> <p><b>(zusätzlich zu den obligatorischen; siehe Kriterium 13)</b></p>	<p>Angerechnet werden naturnahe Flächen und Strukturelemente die über den obligatorischen Mindestanteil von 5 % hinausgehen.</p> <p><b>A) Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche</b>, auf dem sich Strukturelemente befinden und über insgesamt 3 % Flächenanteil hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,25 %, der Betriebsfläche gibt es einen Punkt. Dies ist nur möglich unter der Voraussetzung, dass die geforderten 5 % aus Kriterium 13 anhand von mind. 3 % Strukturelementen und 2 % naturnahen Flächen erreicht werden.</p> <p>Werden zum Erreichen der 5 %, mehr als 3 % Strukturelemente genutzt (da weniger als 2 % naturnahe Flächen), dürfen diese zusätzlichen Prozente nicht als fakultative Punkte angerechnet werden (keine doppelte Anrechnung).</p> <p><b>B) Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche</b>, der sich aus extensiv bewirtschafteten Flächen zusammensetzt und über insgesamt 2 % naturnahe Flächen hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,5 % der Betriebsfläche, gibt es einen Punkt.</p>	<p>Biodiversitätsverträge, Agrarumweltverträge</p> <p>Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle</p> <p>SICONA-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes</p>

Biodiversität und Landschaftspflege	<b>23.</b>	<p><u>Biodiversitätsprogramm:</u></p> <p>A) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche</p> <p>B) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche</p> <p><u>Agrar-Umwelt-Klimamaßnahme 053</u></p> <p>C) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche</p> <p>D) 2 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche</p>	<p><b>Anlage von Uferschutzstreifen von mindestens 5 m Breite (ab Böschungskante) längs Fließ- und Stillgewässern</b></p> <p>(Abschnittsweise Ausnahmen aus technischen Gründen sind nach Absprache mit SICONA//dem zuständigen Naturpark möglich)</p>	<p><b>Teilnahme am Biodiversitätsprogramm: Erhalt und Wiederherstellung von Flora und Fauna der Rand- und Brachestreifen an Wiesen und Gewässerufern</b></p> <p>A) Pflege einmal pro Jahr, mit 50 % der Fläche ungenutzt (Code IV41-1A und Code IV41-1B)</p> <p>B) Ohne Unterhalt (Code IV41-2)</p> <p><b>Teilnahme am Programm 053 Punkt 3.2. der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen: Uferschutzstreifen entlang von Fließgewässern, Weihern und Seen.</b></p> <p>C) Nutzung der Fläche: Bedingungen wie Programm</p> <p>D) Nutzung über spezielle Option mit Bewirtschaftungsplan</p> <p>Diese Randstreifen können auf Wunsch auf die obligatorischen naturnahen Flächen (bei weiterer Nutzung) oder Strukturelemente (bei Brache) angerechnet werden, statt mit Optionspunkten.</p>	<p>Nachweis über Teilnahme am Programm 053 Punkt 3.2.</p> <p>Nachweis über Teilnahme am Biodiversitätsprogramm</p>
	<b>24.</b>	<p>1 Punkt pro 0.25 % landwirtschaftliche Nutzfläche</p>	<p><b>Besonders wertvolle Grünlandflächen</b></p>	<p>Vorkommen von artenreichem Grünland von nationaler Bedeutung, entsprechend der nationalen Grünlandstrategie, der Kategorie 1a „<i>Fläche mit optimaler, artenreicher und typischer Ausbildung der Vegetation, Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten oder einer hochgradig gefährdeten Art in größeren Populationen</i>“ (Aus: Legende der Sicono-Grünlandkartierung, Kategorie 1a).</p> <p><b>Für jeden Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche</b>, die dieser Beschreibung entspricht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche gibt es einen Punkt.</p>	<p>Grünlandkartierung; sollte keine Einstufung zwischen den Kategorien 1a und 1b vorhanden sein, muss diese vor Ort für die jeweiligen Flächen vorgenommen werden.</p>

Biodiversität und Landschaftspflege	<b>25.</b>	<p>Max. 4 Punkte</p> <p>1 Punkt pro 10% Ackerfläche</p>	<p><b>Extensivierung von Ackerland durch Verringerung der Stickstoffdüngung</b></p>	<p>Teilnahme am Programm 432 „Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)“ der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen:</p>	<p>Nachweis Teilnahme am Programm 432</p> <p>Flächenantrag</p>
	<b>26.</b>	<p>Max. 4 Punkte</p> <p>A) 1 Punkt pro 3% Betriebsfläche</p> <p>B) 1 Punkt pro 2% Betriebsfläche</p> <p>C) 1 Punkt pro 1 % Betriebsfläche</p>	<p><b>Extensivierung von Grünland</b></p> <p><b>*für Bio-Betriebe wählbar</b>, (jedoch Abzug der Basisprämie für biologische Landwirtschaft)</p>	<p>Teilnahme am Programm 482 „Extensivierung von Grünland“ der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen (außer Option 1 = P2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A. Code P3A (max 50 kg/ha verfügbarer Stickstoff, max 85 kg N<sub>tot</sub> /ha aus organischen Düngern), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M</li> <li>B. Code P3B (späte Nutzung) oder P4A (keine Düngung), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M</li> <li>C. Code P4B (späte Nutzung und keine Düngung), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M)</li> </ul> <p>Evtl. kombiniert mit den Zusatzprogrammen Code F (reine Schnittnutzung), Code PZ (schmale Wiesentäler)</p> <p>(Kalkung zugelassen)</p>	<p>Nachweis Teilnahme am Programm 482</p> <p>Flächenantrag</p>

Tierwohl	27.	Option A: 1 Punkte Option B: 3 Punkte	<p><b>Haltungssysteme mit Festmist</b></p> <p><i>Gilt für Fleischrinder, Milchkühe und Schweine.</i></p> <p><i>Wählbar auch wenn der Betriebszweig nicht bei Natur genéissen vermarktet wird.</i></p>	<p>Zugelassene Haltungsform: Tretmist oder Tiefstreu.</p> <p>100 % der Stallfläche, die den Tieren dauerhaft zur Verfügung steht, muss von fester Beschaffenheit sein, d. h, es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.</p> <p>Option A: Anwendung auf einen Betriebszweig</p> <p>Option B: Anwendung auf sämtliche Betriebszweige (Minimum 2 Betriebszweige)</p>	Vor-Ort Kontrolle
	28.	Option A: 2 Punkte Option B: 4 Punkte	<p><b>Nutzungsdauer der Milchkühe</b></p>	<p>Einhalten einer niedrigen Remontierungsrate</p> <p>Option A: (&lt;= 33%) im fünf-Jahres-Durchschnitt</p> <p>Option B: (&lt;= 25%) im fünf-Jahres-Durchschnitt</p>	Milchleistungsprüfung-Jahresabschluss
	29.	3 Punkte	<p><b>Weidegang für Milchvieh</b></p>	<p>Teilnahme am Programm 423 der Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen: Förderung des Weidegangs von Milchkühen</p>	Nachweis über Teilnahme am Programm 423
Fütterung	30.	2 Punkte	<p><b>Körnerleguminosen aus luxemburgischem Anbau</b></p>	<p>Fütterung von Körnerleguminosen, welche ausschließlich in Luxemburg angebaut werden, z.B. Soja, Bohnen, Erbsen und Lupinen. Dies gilt nicht für zugekaufte Futtermischungen.</p>	Einkaufsbelege

Fütterung	<b>31.</b>	2 Punkte	<b>Verzicht auf Maissilage</b>	Betriebe mit Rinderhaltung verzichten gänzlich auf die Fütterung von Maissilage.	Futtermitteln Einkaufsbelege Stichprobe Flächenantrag
Tierwohl	<b>32.</b>	A) 1 Punkte B) 2 Punkte	<b>Transport und Schlachtung</b>	<p>Das Tier wird auf direktem Wege lebend zum Schlachthof/Schlachtmobil transportiert. Es erfolgt beim Transport keine Vermischung von Tieren aus verschiedenen Herden. Der Transport erfolgt am Tag der Schlachtung. Der direkte Kontakt zu fremden Personen ist auf das Nötigste reduziert.</p> <p>A) trifft zu für Tiere des <i>Natur genéissen</i> Programmes B) trifft zu für alle Tiere auf dem Betrieb</p> <p>Die Schlachtung erfolgt entweder in zertifizierten Räumlichkeiten auf einem Bauernhof, in einem zertifizierten Schlachtmobil oder einem zertifizierten Schlachthof.</p> <p><b>Bemerkung:</b> <i>Die Beladung der Tiere zum Transport soll durch Bezugspersonen erfolgen. Ebenfalls sollen Tiere, die auf dem Hof selbst geschlachtet werden, bis zur Immobilisierung durch Bezugspersonen geführt werden.</i></p>	<p>Alle nötigen Genehmigungen zur Betreibung der Hofschlachtung</p> <p>Bei Transport durch Dritte: Bescheinigung des Einhaltens der Kriterien</p> <p>Ablieferungsbericht des Schlachthofes</p>